

Stadt Konstanz
Kulturamt
Wessenbergstraße 39
78462 Konstanz

Infoblatt -Projektförderung-

Gegenstand

Die Projektförderung umfasst Zuwendungen zur Deckung oder teilweisen Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben. **Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt durch einen Fehlbetragszuschuss.**

Voraussetzungen der Förderung

- Für alle Förderungsarten gilt, dass finanzielle Zuwendungen nur bei nachgewiesenem entsprechendem Bedarf gewährt werden.
- Die Initiative ist verpflichtet, sich neben der städtischen Förderung auch um zusätzliche Einnahmequellen zu bemühen (Zuschüsse vom Land, Spenden, etc.).
- Gefördert werden ausschließlich öffentliche Kunst- und Kulturprojekte. Maßnahmen, welche allgemeinen Vereinszwecken dienen oder sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten, sind nicht förderungsfähig. Zuschüsse werden gewährt für künstlerische und kulturelle Vorhaben, die ergänzend zum herkömmlichen Kulturangebot durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine ortsbezogene und kulturszenebelebende Maßnahme handelt. Projekte, die überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen oder sich durch einen außergewöhnlichen qualitativen Standard auszeichnen, können wiederholt gefördert werden. Ein Projekt kann innerhalb eines Haushaltsjahres in der Regel nur einmal gefördert werden. Dies kann auch eine Veranstaltungsreihe sein. Gefördert werden Kunst- und Kulturprojekte, die sich künstlerisch mit eigenen und anderen kulturellen Denkweisen auseinandersetzen und die sich mit Mitteln der Kunst an einem kulturellen Diskurs beteiligen sowie Kunst- und Kulturprojekte, die eine aktive kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen fördern (Inklusion).
- Für alle Druckmedien muss das Logo der Stadt Konstanz verwendet werden.
- Die AntragstellerInnen haben eigene Beiträge zu erbringen. Eigenmittel sind Geldleistungen des Projektträgers aus dem eigenen Vermögen. Erlöse aus dem Verkauf von Eintrittskarten, Programmheften, Katalogen, Getränken, etc. gelten nicht als Eigenmittel. Diese sind unter Einnahmen vollständig aufzuführen. Eigenleistungen, z.B. erbrachte Arbeit werden anerkannt, sind aber nicht Bestandteil des Finanzierungsplanes. Sie sind getrennt in einer Anlage darzustellen.

Art und Umfang

Bei der Projektförderung kann ein Zuschuss nur zu den objektiv erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Repräsentationskosten z.B. Verpflegungskosten werden nicht berücksichtigt. Anschaffungen können nur gefördert werden, wenn diese für die Durchführung des Vorhabens objektiv erforderlich sind und dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genügen.

Form des Antrags

Der Antrag ist über das vorgegebene Onlineformular, welches auf der Homepage des Kulturamtes abgerufen werden kann, auszufüllen und rechtzeitig vor Projektbeginn einzureichen.

Verwendungsnachweis

Bei der Projektförderung ist der Verwendungsnachweis innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung des Vorhabens einzureichen. Vorzulegen ist ein Sachbericht, Belege sowie eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung.

Rückzahlung der Förderung

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a) sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde;
- b) sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- c) Auflagen nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden (dies gilt insbesondere für die vorgeschriebenen Verwendungsnachweise und die Mitteilungspflicht);
- d) sich nach Abschluss der Fördermaßnahme ergibt, dass sich die Kosten ermäßigt haben oder die Drittfinanzierungsmittel höher ausgefallen sind als erwartet;
- e) nicht der ganze Betrag für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Der Erstattungsbetrag ist vom Auszahlungstag mit 2% über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

Entscheidungsverfahren

Die Entscheidungen über Projektförderungen trifft bis zu einem Betrag von € 1.000,00 das Kulturamt, bis zu einem Betrag von € 2.500,00 der/die DezernentIn. Bei Beträgen über € 2.500,00 ist die Empfehlung des Kulturausschusses einzuholen. Kommt es zu einer Projektförderung, wird eine vertragliche Vereinbarung getroffen.

Auszahlung der Zuwendung

Zuwendungen werden erst nach Anerkennung der Bewilligungsbedingungen durch den Zuwendungsempfänger ausbezahlt. Die Zuwendungen können mit dem dafür vorgesehenen Formular abgerufen werden. Bei der Auszahlung der Projektförderung wird analog der Auszahlungsbedingungen des Kulturfonds 10% des Förderbeitrages einbehalten bis dem Kulturamt die Endabrechnung des Projektes vorliegt und diese geprüft wurde.